

		AZ:	01.4 - Herr Krüger
--	--	-----	--------------------

Mitteilung-Nr.: 0188/2023/MV

=====

Beratungsfolge	Termin	Status	Behandlung
Ratsversammlung	01.04.2025	Ö	Kenntnisnahme

Betreff:

**Benennung beratender Mitglieder in
den Ausschüssen**

IRIS:

Gesellschaftlichen Zusammenhalt und
Demokratie stärken

Mit dem Verlangen auf Neubesetzung der Ausschüsse nach § 46 Abs. 10 GO verlieren alle Mitglieder der betroffenen Gremien Ihre Funktion. Das schließt die beratenden Mitglieder ein. Insofern sind nach den Neuwahlen auch die beratenden Mitglieder neu zu benennen.

Nach § 46 Absatz 2 Satz 4 GO betrifft dies Ratsmitglieder, die keiner Fraktion angehören. Diese können verlangen, in einem Ausschuss ihrer Wahl beratendes Mitglied zu werden. Dies gilt nicht, wenn die betroffenen Ratsmitglieder bereits stimmberechtigtes Mitglied in einem Ausschuss sind.

Dieses Recht steht akut Ratsfrau Göking und Ratsherrn Schnittcher zu. Beide sind gehalten, ihre Vorstellungen diesbezüglich zu äußern, um als beratendes Mitglied des auserkorenen Ausschusses berücksichtigt zu werden. Eine Beschlussfassung der Ratsversammlung findet nicht statt, daher werden die entsprechenden Entscheidungen lediglich zur Kenntnis bzw. zu Protokoll genommen.

Denkbar ist zudem, dass auch der Fall des § 46 Abs. 2 Satz 1 GO eintritt. Ratsfraktionen, die bei Verhältniswahl keinen Sitz erlangen, können ebenfalls je ein beratendes Mitglied in die Ausschüsse entsenden. Dies beträfe nur die ständigen Ausschüsse. Beim Schulleiterwahlausschuss und beim Jugendhilfeausschuss sind deren Besetzungen gesetzlich vorgegeben.

Krüger
FD Zentrale Steuerung